

SATZUNG
über eine Veränderungssperre
im Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
zur Regelung der Art der baulichen Nutzung entlang der Hauptstraße
in Kehl-Stadt

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

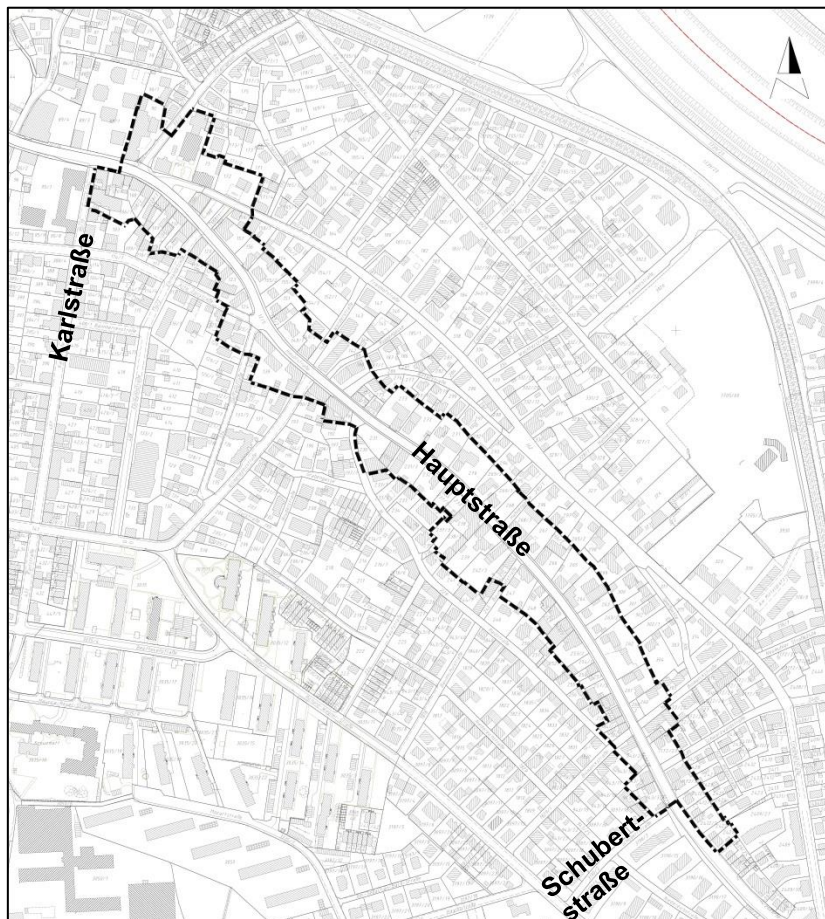
Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung in einem Teilbereich des Bebauungsplans zur Regelung der Art der baulichen Nutzung entlang der Hauptstraße in Kehl-Stadt gefasst. Zur Sicherung der Planung wird im mittleren Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für den im nachfolgenden Lageplan dargestellten, mittleren Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zur Regelung der Art der baulichen Nutzung entlang der Hauptstraße in Kehl-Stadt.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweis gemäß § 18 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn diese Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der STADT KEHL, Stadtverwaltung, Postfach 1720, 77677 Kehl beantragt.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme

Die am 19.09.2018 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre kann bei der Stadt Kehl, Rathaus II, Rathausplatz 3, 77694 Kehl, im EG, Zimmer Nr. 508 oder 501/502 zu den üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Ausgefertigt: